- 12. 1. Unterliegt der schuldrechtliche, auf die Begründung einer Kohlenabbaugerechtigkeit gerichtete Bertrag der Grunderwerbs: steuer?
- 2. Wann erlangt ein Kohlenabbaurecht in ben preußischen, vormals sächsischen Landesteilen, in denen das Kurfürftlich jächsische Mandat vom 19. August 1743 galt, die Ratur einer selbständigen, den unbeweglichen Sachen gleichgeachteten Gerechtialeit?

Preuß. Stempelsteuerges. v. 16. März 1924 Tarifft. 32.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1927 i. S. Bergbauges. m. b. H. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bell.). VI 241/26.

I. Landgericht I Berlin. U. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin nahm am 31. März 1924 in notarieller Verhandlung die Angebote des Landwirts St. in B. und des Kestgutsbesitzers Gr. in Sch. vom 12. März und 5. September 1923 zum Kauf des Kohlenabbaurechts an bestimmten ihnen gehörigen Grundstüden an. Zu den beiden Urkunden wurde der Urkundenstempel von 3 G.M. gelöst. Das Finanzamt verlangte aber auf Grund der Tarisstelle 32c des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 16. März 1924 (GS. S. 139) die Versteuerung der beiden Verträge mit dem ½, prozentigen Landesstempel. Der Stempelbetrag von zusammen 328 G.K. wurde von der Klägerin unter Vorbehalt gezahlt und wird mit der jetzigen Klage zurückverlangt. Das Landgericht entsprach dem Klagantrag, das Kammergericht dagegen wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ersolglos.

Grunde:

Die Revision rügt unrichtige Anwendung der Tarifstelle 32c bes Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 16. März 1924.

Die Tarifstelle lautet:

"Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Beräußerungsgeschäfte enthaltende Berträge, insoweit nicht besondere Tarisstellen zur Anwendung kommen oder die Rechtsvorgänge nach dem Grunderwerdssteuergesetz oder dem Kapitalverkehrssteuergesetz einer Reichssteuer unterliegen oder von ihr besreit sind, wenn sie betreffen:

a) (fällt aus)

b) außerhalb bes Landes gelegene unbewegliche Sachen und ebendaselbst befindliche bewegliche Sachen, insoweit sie Zubehör der ersteren sind und mit diesen zusammen veräußert werden, Steuersaß 3 M,

c) andere Gegenstände aller Art, Steuersat 2/3 b. H."

Die frühere Tarifposition 32a, die dahin lautete:

"im Inlande gelegene unbewegliche Sachen ober ihnen gleich-

geachtete Rechte"

ist durch das Reichs-Grunderwerdssteuergesetz und Art. 2 des preußischen Gesetzes zur Anderung des Stempelsteuergesetzes usw. vom 25. Juli 1923 (GS. S. 341) in Fortfall gekommen. Zur Zeit der Beurkundung der fraglichen Verträge unterlagen daher Veräüßerungsgeschäfte, die im Inland gelegene unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte betrafen, in Preußen nicht mehr der Versteuerung.

Unstreitig besteht für die beiden Verträge keine Steuerpslicht aus dem Grunderwerbs- und dem Kapitalberkehrssteuergeset. Die Reichssteuerpflicht aus dem Grunderwerdssteuergeset würde aber bestehen, wenn die veräußerten Kohlenabbaurechte zur Zeit der Veräußerung den unbeweglichen Sachen gleichgeachtete Rechte gewesen wären (§ 2 GrEStG. vom 12. September 1919, RGBI. S. 1617). Unter der gleichen Voraussehung wären sie auch unter

die frühere Tarifstelle 32a PrStStG. gefallen.

Nun hat zwar der erkennende, vormals als der VII. bezeichnete Senat in den Entscheidungen vom 16. Mai 1905 (RGB. Bd. 61 S. 1) und vom 7. November 1913 (RGB. Bd. 84 S. 13) ausgesprochen, daß auch schon der schuldrechtliche, auf die Begründung eines Erbbaurechts oder eines Kohlenadbaurechts nach sächsschem Landesbergrecht abzielende Vertrag unter Position a der Tarisstelle 32 Preuß. StStG. vom 31. Juli 1895 und unter die gleichartige Tarisstelle 11 a des damaligen Neichsstempelgesets falle. Dieser Rechtsstandpunkt, der darauf gegründet war, daß wirtschaftlich zwischen der Ubertragung eines dereits bestehenden und der obligatorischen Begründung eines einer undeweglichen Sache gleichgeachteten Rechts kein Unterschied zu machen sei, kann nicht aufrechterhalten werden. Der Senat schließt sich vielmehr dem in der Entscheidung des Reichssinanzhoss Bd. 11 S. 137 vertretenen Standpunkt an,

daß es für die Erhebung der Grunderwerdssteuer lediglich darauf ankommt, ob das veräußerte Recht schon bei der Beräußerung im Rechtssinne ein einer undeweglichen Sache gleichgeachtetes Recht war.

Es kann beshalb, wenn die hier veräußerten Kohlenabbaurechte keine Immobiliareigenschaft hatten, die Erwägung des Berufungsgerichts, gegen die sich die Revision in erster Linie wendet, außer Betracht bleiben, ob ein Recht, das früher unter Tarifftelle 32a gefallen wäre, jest nicht doch unter 32c fallen könne. Die hier fraglichen Kohlenabbaurechte waren nämlich zur Zeit ihrer Veräußerung keine den unbeweglichen Sachen gleichgeachteten Rechte. Grundstücke, auf denen diese Rechte bestellt worden sind. liegen in den Landesteilen, für welche das Kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 galt. In diesen Landesteilen unterliegen nach dem preußischen Gesetze vom 22. Februar 1869 (GS. S. 401) die Stein- und die Braunkohle lediglich dem Verfügungsrecht des Grundeigentumers (§ 1). Nach § 2 das. in der Fassung des Art. 38 Brus. 3. BBB. fann das Recht zum Stein- und Braunkohlenbergbau vom Sigentum am Grundstück abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit für den Grundeigentumer oder für einen Dritten bestellt werden. Zur Bestellung einer selbständigen Gerechtigkeit ist nach § 3 des Art. 38 a. a. D. die Eintragung im Grundbuch erforberlich (vgl. auch RFH. Bb. 11 S. 137). Bur Zeit ber hier in Frage stehenden Veräußerung war aber unstreitig noch keine selbständige Kohlenabbaugerechtigkeit begründet worden. äußerten Kohlenabbaurechte standen daher unbeweglichen Sachen nicht gleich, würden also auch, wenn die Tarifstelle 32a noch bestände, nicht unter diese, sondern unter Tarifstelle 32c fallen. Der Stempel aus der letteren Tarifstelle ist also mit Recht erhoben morben.